

B2.32. Baubewilligungen

121311

Raucherzelte und Rauchen in Gaststätten

Beantwortung Interpellation

Ernst Joss, Mitglied des Gemeinderates, und 6 Mitunterzeichnende haben am 12. April 2012 folgende Interpellation eingereicht:

"Im letzten Jahr stellten verschiedene Gaststätten im Winter Raucherzelte auf. Seitdem ist klar, dass diese eine Bewilligung benötigen und der Stadtrat nicht gewillt ist, diese zu erteilen. Trotzdem stellte auch dieses Jahr wieder ein Restaurant ein Raucherzelt auf. Gegen eine Verfügung des Stadtrates wurde rekuriert. Nunmehr zog der Frühling ins Land und es besteht kein Bedürfnis nach einem Raucherzelt mehr. Das Raucherzelt konnte somit während des ganzen Winters illegal benutzt werden.

Schon verschiedentlich wurde in einem Restaurant in Dietikon beobachtet, dass geraucht wurde. Offenbar schritten die Wirtsleute nicht ein.

Diese Vorkommnisse drängen folgende Fragen auf:

- 1. Wie gedenkt der Stadtrat in Zukunft gegen illegale Raucherzelte vorzugehen?*
- 2. Wie wird sichergestellt, dass illegale Zelte rasch wieder verschwinden?*
- 3. Wie werden die Wirtsleute, welche illegale Raucherzelte aufstellten, bestraft?*
- 4. Wie wird die Einhaltung des Rauchverbots in Gaststätten durchgesetzt? Welche Kontrollen erfolgen? Was sind die Konsequenzen von Verstössen?*

Mitunterzeichnende:

Angela Gullo
Thomas Wirth

Peter Wettler
Werner Synnatschke

René Stucki

Catherine Peer

Die Interpellation wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Bei ohne Bewilligung aufgestellten Raucherzelten oder ähnlichen Einrichtungen handelt es sich um formell rechtswidrige Bauten und Anlagen. Baut jemand ohne Bewilligung, so ist die rechtswidrige Baute oder Anlage nicht zwingend schon aus diesem Grunde abzubauen oder zu beseitigen. Da nicht generell von einer materiellen Baurechtswidrigkeit ausgegangen werden kann, muss im konkreten Einzelfall nachträglich ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Dazu wird der Ersteller aufgefordert, ein Baugesuch einzureichen oder innerhalb der gesetzten Frist das Zelt abzubauen.

Im November 2010 wurden alle Gastronomiebetriebe in Dietikon in einem Brief auf diesen Tatbestand aufmerksam gemacht. Das hatte zur Folge, dass im Winter 2011/2012 nur noch ein Raucherzelt aufgestellt und gleichzeitig ein Baugesuch eingereicht wurde. Auch in Zukunft werden alle Gastronomiebetriebe in regelmässigen Zeitabständen informiert werden.

Bislang wurde auf die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen wie den Erlass eines Benutzungsverbotes im Rahmen des baurechtlichen Aufforderungs- und Befehlsverfahrens verzichtet.

Zu Frage 2

Mit einem Erlass eines baurechtlichen Entscheides wird dem Gesuchsteller die Möglichkeit gewährt, den Entscheid durch die Rechtsmittelinstanzen beurteilen zu lassen. Da der Gesuchsteller einen Anspruch auf baurechtliche und später gerichtliche Beurteilung auch bei rechtswidrigen Bauten und Anlagen hat, können die ohne Bewilligung errichteten Raucherzelte nicht ohne Weiteres rasch entfernt werden. Jedoch besteht bei formell und materiell rechtswidrigen Bauten und Anlagen die Möglichkeit, ein vorläufiges Nutzungsverbot auszusprechen. Damit wird die Nutzung einstweilen untersagt, bis über das Bauvorhaben endgültig entschieden ist.

Wird innerhalb der angesetzten Frist kein Baugesuch eingereicht oder trotz eines endgültigen ablehnenden Entscheids ein Raucherzelt wieder aufgebaut oder nicht abgebaut, kann der Stadtrat eine Ersatzvornahme veranlassen, d.h., das Raucherzelt wird auf Kosten des Erstellers von Angestellten der Stadt abgebaut. Die Stadt Dietikon hat also nicht die Möglichkeit, illegale Zelte rasch verschwinden zu lassen.

Zu Frage 3

Grundsätzlich besteht gemäss § 340 Planungs- und Baugesetz (PBG) und Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) die Möglichkeit zur Bestrafung bei Verstössen gegen das Gesetz, die Bau- und Zonenordnung oder ausführende Verfügungen sowie subsidiär wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen. Bislang hat es die Baubehörde nicht als geeignete Massnahme erachtet, baurechtliche Verstösse anzuzeigen; sie könnte sich dies jedoch im Wiederholungsfall vorstellen.

Zu Frage 4

Der Betreiber, die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person hat für einen gesetzeskonformen rauchfreien Betrieb zu sorgen. Für den Vollzug des Rauchverbots in Gastronomiebetrieben im Kanton Zürich sind die Gemeinden zuständig. Bei Anzeigen wegen Missachtung des Rauchverbots interveniert die Polizei im Rahmen der Möglichkeiten. Laut Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beträgt die Busse Fr. 1'000.00, wenn gegen das Rauchverbot verstossen wird oder wenn ein Wirt ein Fumoir betreibt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für leichte Verstösse sieht das kantonale Recht eine Ordnungsbusse von Fr. 80.00 vor. Verstösst der Wirt wiederholt gegen das Gesetz, muss er mit einem Patententzug rechnen.

Im Jahr 2011 hat die Stadtpolizei Dietikon fünf Gesetzesverstösse aufgrund von Anzeigen oder eigenen Feststellungen bei Kontrollen geahndet. Im Jahr 2012 wurden bis Ende August vier Ordnungsbussen ausgestellt. Gebüsst wurden sowohl die fehlbaren Gastwirte wie auch die rauchenden Gäste.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Ernst Joss wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Hochbauabteilung;
- Sicherheitsabteilung;
- Hochbauvorsteherin.

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 3. September 2012

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

Stc/gb 0903raucherzelte_beantw.docx

versandt am: